Wien Donnerstag den 5. December 1872. V. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Academica.

III.

Unter den vielen Reformvorschlägen, welche die Universitäten berühren, ist einer bezüglich des Ferienwesens nicht zu finden. Und doch ist kaum ein anderer Punkt des Universitätslebens vorhanden, bei welchem Abhilfe dringender geboten und, was vor Allem in die Wagschale fällt, leichter durchzuführen wäre. Wir wollen es daher versuchen, in nachstehenden Zeilen darzuthun, wie die maßlose Ausdehnung der Ferien, denn von diesen sprechen wir, sich beschränken lasse.

Nach den gesetzlichen Vorschriften umfaßt das Studienjahr nach Abzug aller Ferien neun Monate; zwei Monate entfallen nämlich auf die großen Herbstferien, vierzehn Tage auf die Oster-, acht auf die Weihnachts-, drei auf die Faschings- und mindestens drei auf Pfingst- und Maiferien, Immatriculations- und Inaugurationstage. Thatsächlich stellt sich aber die Sache ganz anders.

Zunächst sind die Weihnachtsferien durch eine Art indirecter Verordnung bis zum 6. Jänner ausgedehnt; es wird nämlich für die Einjährig-Freiwilligen diese Zeit als collegienfrei angesehen. Sodann beginnt jedes Semester rücksichtlich der Vorlesungen um zwei Wochen nach und schließt fast drei Wochen vor dem gesetzlichen Termin, so daß wir auf diese Weise schon eine Verlängerung der Ferien um mindestens 10 Wochen erhalten und das Studienjahr auf weniger als sieben Monate zusammenschrumpfen sehen. Kommt nun noch in Anschlag, daß auf jeden Monat mindestens fünf Sonn- und Feiertage entfallen, werden also von den höchstens sieben Monaten des Studienjahres noch 35 Tage abgezogen, so bleiben nicht einmal 180 Tage für die Vorlesungen übrig. Hiebei sehen wir von Krankheiten und anderen Abhaltungen der Docenten ganz ab, der Verhinderungen der Studenten selbstverständlich gar nicht zu gedenken. Es genügt das Angeführte, um das ganz und gar Ungehörige der fraglichen Verhältnisse zur Evidenz zu bringen.

Wo ist nun die Ursache dieser Zustände zu finden? Sie liegt hauptsächlich in den zweckwidrigen Vorschriften über die Inscriptions- und Frequenzbestätigungsfristen, Einrichtungen, gegen welche die pflichteifrigsten Docenten vergebens angekämpft haben und ankämpfen werden. Nach diesen Bestimmungen umfaßt die regelmäßige Inscriptionszeit die drei letzten Tage der Ferien und die vierzehn ersten des Semesters, nach Ablauf dieser Frist kann binnen der nächsten acht Tage von dem Professorencollegium und von da an, allerdings nur in den seltensten Fällen, aber ohne Fixirung einer Zeitgrenze von dem akademischen Senate die Aufnahme bewilligt werden; um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studirende binnen der letzten drei Wochen des Semesters bei den betreffenden Docenten und bei dem Decane zu melden Es ist nun freilich durch specielle Nachtragsverordnungen den Studirenden zur Pflicht gemacht, am ersten Tage des Semesters die Vorlesungen anzumelden und zu besuchen und die Einhaltung dieser Pflicht als Beurtheilungsmoment bei Verleihung von Begünstigungen u. s. w. bezeichnet, es ist in den allgemeinen Anordnungen nicht ausgesprochen, daß der Docent und Decan die Besuchsbestätigung zwei und drei Wochen vor Schluß des Semesters ertheilen müsse, es liegt aber zu sehr in der Natur der Sache, daß die Praxis sich der geschaffenen Möglichkeiten bemächtigt. Den Schluß der Vorlesungen hinauszuschieben, dies könnte durch das einmüthige Wollen der Professorencollegien vielleicht gelingen, aber nur durch das kaum erreichbare einmüthige Vorgehen an sämmtlichen Universitäten einen erheblich früheren Beginn der Vorlesungen zu erzwingen, haben die Docenten entschieden nicht in ihrer Macht. Es soll hier durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß in den Professorencollegien und akademischen Senaten sich ein unbegreiflich nachsichtiges Vorgehen bei der nachträglichen Aufnahmsbewilligung entwickelt hat, nur so ist es erklärlich, daß z. B. an den drei weltlichen Facultäten der Grazer Universität im Winter- wie im Sommersemester 1872 mehr als ein Drittel der Studenten nach Ablauf der regelmäßigen Frist inscribirt wurde. Allein durch eine größere Strenge in dieser Beziehung könnte der Uebelstand noch immer nicht behoben werden, daß, um bei derselben Universität und demselben Jahre zu bleiben, in den ersten zehn Tagen des Semesters nicht einmal ein Drittel der Hörer der Universität versammelt ist.

Unter solchen Verhältnissen wäre es aber ein geradezu zweckwidriges Ansinnen, die Docenten, wie es das Ministerium thatsächlich gethan hat, zu den einleitenden, hodegetischen Vorlesungen zu einer Zeit zu veranlassen, in welcher die überwiegende Mehrzahl des Auditoriums von der Universitätsstadt abwesend ist

Man muß nun wohl billig fragen, welche Gründe dazu geführt haben, diese Zeitbestimmungen festzusetzen, welche bestimmen könnten, an denselben festzuhalten. Daß Angesichts der von der Praxis beliebten Auslegung der Spielraum für die Besuchsbestätigung als ein unglücklich fixirter anzusehen sei, daß man ihn füglich von drei Wochen auf höchstens eine herabsetzen könne, ist so einleuchtend, daß wir jedes weitere Erörtern der möglichen Gründe der unglücklichen Bestimmung für überflüssig halten Was nun den Inscriptionstermin betrifft, so mag für die 17tägige Dauer der Frist der Gesichtspunkt mitbestimmend gewesen sein, daß die technischen Schwierigkeiten der massenhaften Aufnahme eine längere Zeit für dieselben erfordern. Wir wollen dies unbestritten lassen, zumal seit der Anticipativzahlung der Colle-

giengelder das Aufnahms- und Cassageschäft zusammenfällt, wenn auch die überwiegende Masse der Eintretenden sich bei einem noch so langen Meldungstermine auf wenige Tage des Endes beschränken wird. Indeß, dies auch zugegeben, folgt aus der Nothwendigkeit einer längeren Inscriptionsfrist noch immer nicht die Verlegung derselben in das Semester selbst.

Es bleibt uns daher nichts übrig, als die Ursache hievon anderswo zu suchen und sie mit Bezug auf die ursprünglichen Bestimmungen sowohl als auf die Nachtragsverordnungen in dem den Studirenden für die ersten 10 Tage des Semesters eingeräumten Hospitirungsrecht zu finden. Wir sind weit entfernt, an diesem Rechte der Studenten rütteln zu wollen, welches im innigen Zusammenhange mit der Freiheit derselben in der Wahl der Collegien und Docenten steht, wir glauben aber, daß dies Hospitirungsrecht gar nicht nothwendig zu den bestehenden Inscriptionsformen führt, sondern im Gegentheile durch die letzteren geradezu illusorisch gemacht wird, da in Folge derselben ein Collegium fast niemals in den ersten 10 Tagen des Semesters eröffnet wurde. Es geht doch nicht an, den Docenten zuzumuthen, sie sollten Vorlesungen eröffnen, selbst, wenn kein einziger Hörer angemeldet ist, nur den eventuellen Hospitanten zu Liebe. Um das Hospitirungsrecht zur Wahrheit zu machen, gibt es nur folgendes Mittel, wenn zugleich der rechtzeitige Beginn der Vorlesungen ermöglicht werden soll. Die Inscription muß in die Ferien verlegt und von ihr die Meldung bei dem Docenten auch rücksichtlich der Frist getrennt werden, was bisher nur thatsächlich der Fall gewesen. Die letzten 14 Tage der Ferien seien für die regelmäßige Inscription in der Quästur bestimmt, während der ersten Woche des Semesters sei die nachträgliche Aufnahme von dem betreffenden Professorencollegium, während der zweiten von dem akademischen Senate abhängig, jede spätere Eintrittsbewilligung aber dem Ministerium vorbehalten. Sollten diese Vorschläge zu drakonisch sein, so könnte man als äußerste Concession eine Verlängerung dieser Termine etwa in der Art zugeben, daß die regelmäßige Inscription noch die erste Woche des Semesters in sich schließe, das Bewilligungsrecht des Professorencollegiums die zweite, das des akademischen Senates die dritte und vierte umfaßte; eine bestimmte Zeitgrenze muß aber dem letzteren nach den bisherigen Erfahrungen unbedingt gezogen werden.

Von der Inscription in der Quästur an möge ein Zeitraum von 14 Tagen für die Meldung bei dem Docenten und für die Ausübung des Hospitirungsrechtes gewährt werden; innerhalb dieser Frist müßte es freistehen, ein gewähltes Collegium zu löschen oder sich für ein neues zu inscribiren.

Durch diese einfachen Maßnahmen würde somit ein Mehrfaches erreicht, ganz gewiß wenigstens das Eine, worauf wir den größten Nachdruck in diesen Zeilen legen, daß die Möglichkeit gewonnen wäre, dem Studienjahre acht Wochen zurückzuerobern. Ob diese Gelegenheit nicht auch ergriffen werden sollte, die Weihnachtsferien auf ihr früheres Maß zurückzuführen u. s. w., durch eine Verlegung der großen Herbstferien eine gleichmäßigere Theilung des Jahres in Semester zu erreichen, dies lassen wir für heute dahingestellt.

Mittheilung aus der Praxis.

Competenzstreit. Ueber die Frage der Zuerkennung des (in Tirol sogenannten) Vicinatsrechts an einzelne Personen (oder Gemeindefractionen) sind die Gerichte die zur Entscheidung competenten Behörden.

Ueber den von der Gemeindefraction San Lugano in Südtirol bei dem k. k. Reichsgerichte eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines negativen Competenzconflictes zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden und beziehungsweise der landesfürstlichen politischen und der autonomen Landes-Verwaltungsbehörde und über das gestellte Begehren: „Das Reichsgericht wolle die Streitangelegenheit wegen des von ihr behaupteten Vicinates zur Comunità generale von Fleims (Fiemme) entscheiden und bestimmen, welche der administrativen Behörden hierüber unbedingt zu entscheiden habe", — hat das Reichsgericht unterm 24. October 1872, Z. 143, zu Recht erkannt, daß in soweit es sich um die Zuerkennung des Vicinatsrechtes und der daraus abgeleiteten Vermögensrechte handle, die Civilgerichte zuständig seien.

Das Reichsgericht hat seinem Urtheile die nachstehenden auch den Sachverhalt umfassenden Gründe angehängt:

„Nach Ausweis der Acten hat die Gemeindefraction von San Lugano die Streitsache wider die Comunità generale (nicht Comune generale), welche den Anstoß zu den verschiedenartigen Competenzablehnungen gab, mit einer bei dem Kreisgerichte Trient eingebrachten Klage anhängig gemacht und darin das Begehren gestellt, daß 1. der Gemeindefraction San Lugano das Vicinatsrecht an der Comunità generale von Fiemme gebühre und daß daher („quindi") die letztere die Gemeinde San Lugano als ihr Mitglied anerkennen und derselben alle jene Emolumente aus dem Communitätsvermögen zugestehen müsse, welche die einzelnen Vicint aus der Comunità generale beziehen; daß 2. der Gemeindefraction und ihren Gemeindegliedern, so wie allen anderen Vicini der Comunità generale das Recht der Dienstbarkeit zuzuerkennen sei, für ihren Bedarf auf allen Wald- und Weidegründen der Comunità generale zu holzen und zu weiden; wobei es aber 3. der Comunità generale freistehen soll, sowohl in Beziehung auf den ersten als den zweiten Punkt des Klagebegehrens nach Befund der Sachverständigen der klagenden Gemeinde San Lugano, mit Rücksicht auf den Umfang der Güter der ganzen Comunità generale im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung der Comunità und zur Partialbevölkerung von San Lugano soviel Wald- und Weidegrund zuzuweisen, als der Vicinats- oder der angezeigten Servitutsberechtigung entspricht.

Die in Folge dieser Klage vorerst zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entstandenen mannigfachen Competenzconflicte sind in Beziehung auf diejenigen Momente des obigen Klagebegehrens, welche sich auf die Zuerkennung der erwähnten Servitutsberechtigung beziehen, endgiltig abgethan und können daher nicht mehr einen Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichtes bilden, weil durch das von dem k. k. obersten Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit dem damals bestandenen k. k. Staatsministerium geschöpfte Erkenntniß vom 22. Juli 1863, Z. 5228 die Entscheidung über diese Punkte der anhängigen Streitsache zur Competenz der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungscommission verwiesen worden und gegen dieses in den bestehenden Gesetzen begründete Competenzerkenntniß von keiner der betheiligten Behörden mehr ein Einspruch erhoben worden ist.

Allerdings muß aber in Beziehung auf diejenigen Theile des obigen Klagebegehrens, welche sich auf die Zuerkennung des Vicinatrechtes und der hieraus abgeleiteten Vermögensansprüche beziehen, der entstandene Competenzconflict und zwar nicht bloß zwischen den verschiedenartigen (einerseits landesfürstlichen politischen und andererseits autonomen Landes-) Verwaltungsbehörden unter sich, sondern auch zwischen den Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits als noch vorhanden angesehen und sofort nach Maßgabe des Art. 2, lit. a und b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. Bl., das Reichsgericht als berufen erkannt werden, diesen Competenzconflict zu entscheiden.

Es kann dagegen nicht eingewendet werden, daß die Nichtzuständigkeit der Gerichtsbehörden aus dem Grunde bereits als eine res judicata anzusehen sei, weil der oberste Gerichtshof mit seinem bereits erwähnten Erkenntnisse vom 22. Juli 1863, Z 5228, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, auch rücksichtlich dieses Theiles der in Rede stehenden Competenzstreitigkeit entschieden habe, daß zur Entscheidung des sich auf das Vicinatsrecht und die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen nicht die Gerichts- sondern die politischen Behörden zuständig seien; denn dieses Zwischenerkenntniß des obersten Gerichtshofes könnte schon aus dem Grunde nicht als eine rechtskräftige oder endgiltige Entscheidung angesehen werden, weil der in Gemäßheit derselben bei den politischen Behörden eingeleitete Proceß über die Hauptsache noch immer anhängig ist und weil das Erkennen über die letztere von Seite der politischen Behörden in höchster Instanz von dem Ministerium des Innern mit Erlaß vom März 1871, Z. 1853, sogar wieder wegen Incompetenz abgelehnt worden ist. Hiedurch hat also das an die Stelle des bestandenen Staatsministeriums getretene Ministerium des Innern seine früher erklärte Zustimmung zu dem obigen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes wenigstens insoferne wieder zurückgenommen, als es nunmehr erkannte, daß die in Rede stehende Streitsache nicht zur Competenz der politischen Behörden gehöre, sondern vor den autonomen Landesorganen auszutragen sei. Da nun aber auch der tirolische Landesausschuß, an den sofort die Hauptsache zur meritorischen

Entscheidung geleitet worden war, mit Erkenntniß vom 5. April 1871, Z. 2325, seine Competenz abgelehnt und darauf hingewiesen hat, daß dieser Gegenstand zur civilgerichtlichen Competenz gehöre; so erscheint derzeit auch die Frage der gerichtlichen Competenz wieder angeregt und es liegt zugleich die allseitige Ablehnung der Competenz vor.

Es muß daher der negative Competenzconflict zwischen allen diesen Behörden als noch fortbestehend und vorhanden angenommen werden.

Der Annahme, daß der vorliegende negative Competenzconflict, namentlich auch im Verhältnisse der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu einander als fortbestehend und noch vorhanden anzunehmen sei, steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die den Antrag auf Entscheidung des Competenzconflictes stellende Gemeindefraction von San Lugano in ihrer an das Reichsgericht gerichteten Eingabe ebenfalls vorauszusetzen scheint, daß die Competenz der Gerichtsbehörden gar nicht mehr in Frage zu kommen habe, indem sie das Begehren stellt: „das Reichsgericht wolle entscheiden, welche von den politischen und Administrativbehörden hier unbedingt („assolutamente") zu entscheiden habe"; — denn es ist wohl selbstverständlich, daß das Reichsgericht bei all' seinen Erkenntnissen die Gesetze, worauf es dieselben stützt, von Amtswegen zu berücksichtigen habe, daher auch bei der Entscheidung eines Competenzconflictes seinen Urtheilsspruch, welche Behörden es für competent erkenne, ausschließend nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nicht nach der Ansicht oder dem Begehren einer der streitenden Parteien zu schöpfen habe.

Uebergehend zur Lösung des vorliegenden Competenzconflictes selbst mußte das Reichsgericht vor Allem auf den Inhalt des schon früher erwähnten Klagebegehrens vom 7. Mai 1856 Bedacht nehmen, aus dessen Inhalte erhellt, daß der ad a) erwähnte (nach dem vorher Gesagten bei dem Reichsgerichte allein in Betracht kommende) Theil desselben zunächst und unmittelbar die Anerkennung des Vicinatsrechtes der Gemeindefraction San Lugano zur Comunità generale von Fiemme beziele und nur schlußfolgerungsweise „quindi", d. i. „daher" auch die Anerkennung der Mitgliedschaft von San Lugano an der genannten Comunità generale und hienach auch den Mitgenuß an den Vermögensrechten dieser Communität, wie dieselben allen einzelnen Vicini zustehen, so wie die Zuweisung eines dem Vicinatrechte entsprechenden Wald- und Weidegrundes anstrebe.

Hienach hängt die Entscheidung der Frage, ob diese Streitsache zur Competenz der Gerichts- oder der Verwaltungsbehörden gehöre, von der rechtlichen Natur des eingeklagten Vicinatsrechtes ab. Diese kann aber nur aus der Genesis und allmäligen Fortentwicklung der Comunità generale von Fiemme, worüber in den Verhandlungsacten der politischen Behörden erschöpfende Erhebungen vorliegen und vor Allem aus dem den Acten beiliegenden „Statuto" dieser Comunità generale, welches die Ueberschrift führt: „Antichissime Consuetudini della fedelissima Valle di Fiemme ora per Clementissimo Sovrano Imperiale indulte, riformate salva la Clementissima Ratificazione", — beurtheilt und festgestellt werden, da zwar darüber, ob dieses Statuto schon im Jahre 1447 oder erst im Jahre 1613 aus den damals schon seit mehreren Jahrhunderten bestandenen Rechtsgewohnheiten schriftlich zusammengefaßt worden sei, die Angaben schwanken, der Umstand aber von allen Behörden seit unvordenklichen Zeiten als zweifellos angenommen und auch von den betheiligten Parteien nicht widersprochen wird, daß dieses Statuto mindestens seit Anfang des 17. Jahrhunderts, obgleich in Einzelnheiten mannigfache Abänderungen hinzugekommen sind, im großen Ganzen als die in anerkannter Wirksamkeit stehende Hauptnorm zur Beurtheilung aller in Beziehung auf die Comunità generale von Fiemme obwaltenden Rechtsverhältnisse gegolten habe und noch gelte.

Die erwähnten rechtsgeschichtlichen Nachweisungen über den Ursprung und weiteren Fortgang dieser Comunità generale zeigen nun, daß das Thal von Fiemme und seine Einwohner bei ihrer ursprünglichen Vereinigung, welche, wenn nicht noch früher, doch mindestens ins 11. Jahrhundert zurückdatirt, allerdings eine vollkommen souveräne Gemeinschaft, ausgestattet mit allen staatlichen Hoheitsrechten, analog den Ur-Cantonen der Schweiz, gewesen sein mag, daß sich jedoch dieselbe im Laufe der Zeiten theils in Folge der Selbstunterwerfung unter den Schutz und die Oberhoheit des Fürstbischofs von Trient und der Regenten Oesterreichs als Herren von Tirol, theils in Folge der vollkommeneren Ausbildung der staatlichen Souveränetät der österreichischen Regierung, allmälig jedes politischen Verbandes entäußert und in eine ausschließend privatrechtliche Communität, mit Bewahrung ihres Eigenthumsrechts und Genusses all' ihrer Grundstücke, Wiesen, Wälder, Weiden, Alpen, Seen und sonstigen Gewässer u. s. f. umgestaltet habe.

Noch bestimmter aber ergibt sich aus dem allegirten Statuto und insbesondere aus dessen 10. Capitel, daß diese Comunità generale nicht als eine politische Gemeinde oder als eine Gesammtheit mehrerer politischen Gemeinden im Sinne unserer heutigen Gemeindegesetze angesehen werden könne, sondern vielmehr eine Rechtsgenossenschaft (oder Rechtsgemeinschaft) bestimmter einzelner Bewohner von eilf verschiedenen Gemeinden vorzugsweise in Beziehung auf Vermögensrechte ist, welche, wie schon erwähnt, ein Gesammteigenthum auf bestimmte Grundstücke, Felder und Wiesen, Wälder, Weiden, Alpen, Gewässer u. s. f. besitzt, und in Beziehung auf dessen gemeinsame Benützung unter den Mitgliedern der Genossenschaft (Vicini genannt) gewisse privatrechtliche Satzungen bestehen.

Aus eben diesem Statuto und insbesondere aus dessen 12. Capitel ergibt sich ferner, daß auch der Rechtstitel, durch welchen die Mitgliedschaft an dieser Rechtsgenossenschaft, d. i. das Vicinatsrecht begründet wird, nicht durch die Aufnahme in den politischen Verband einer gewissen Gemeinde, sondern lediglich entweder durch die directe männliche Abstammung von einem in dem Vicinatsregister immatriculirten Vicino (also durch Erbrecht), oder durch einen Verleihungsact von Seite der Gesammtversammlung der Comunità generale (also durch Vertrag), in beiden Fällen verbunden mit dem Wohnsitze (abitazione) in einer der eilf Gemeinden bedingt ist.

Da hienach das Vicinatsrecht in erster Linie einen Complex von Vermögensrechten umfaßt, also nach seinem Inhalte privatrechtlicher Natur ist und auch die Rechtstitel seiner Erwerbung privatrechtlichen Charakter haben; so kann zur Entscheidung der in Rede stehenden Streitsache, insoweit es sich dabei um die Zuerkennung des Vicinatsrechts und der daraus abgeleiteten Vermögensrechte, d. i. privatrechtlichen Folgen handelt, im Sinne der bestehenden Gesetze wohl nur der Civilrichter als competent erkannt werden.

Hienach stellt sich zugleich die in den vorausgegangenen gerichtlichen Verhandlungen wenigstens theilweise von den Gerichten für die Ablehnung ihrer Competenz geltend gemachte Behauptung, daß es sich bei dieser Streitsache nur um die Entscheidung handle, ob die klagende Gemeindefraction San Lugano ein Gemeindeglied der allgemeinen Gemeinde Fiemme sei oder nicht, keineswegs als begründet dar, da ihr die, nach einer ganz zutreffenden Bemerkung des tirolischen Landesausschusses nur aus einer ganz irrigen Verdeutschung des Ausdruckes: „Comunità (nicht comune) generale" mit „allgemeiner Gemeinde" hervorgegangene, aber nach der vorausgeschickten Auseinandersetzung thatsächlich und rechtlich völlig unbegründete Voraussetzung zu Grunde liegt, daß die Comunità generale von Fiemme als eine politische Gemeinde und beziehungsweise als ein Inbegriff von eilf politischen Gemeinden im Sinne der Gemeindegesetze anzusehen sei.

Die hiemit von dem Reichsgerichte ausgesprochene Competenz der Civilgerichte zur Entscheidung des in Rede stehenden Vicinatsrechtsstreites kann endlich auch nicht durch die dagegen, so wie für die Competenz der Verwaltungsbehörden in den vorausgegangenen Verhandlungen von den k. k. politischen Behörden aus den für Tirol bestandenen und jetzt bestehenden Gemeindegesetzen hergeholten Ausführungen entkräftet werden; denn was vorerst das frühere Gemeinde-Regolamento für Tirol vom 14./25. August 1819 (tirol. Prov-Gesetz-Samml. Band 6, S. 755) betrifft, so hat dasselbe mit keinem Worte des in einigen südtirolischen Gemeinden bestehenden Unterschiedes zwischen Vicini und Non-Vicini, oder überhaupt von dem Vicinatsrechte eine Erwähnung gemacht und eben so wenig zunächst die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden, sondern vielmehr die politische Organisation und die administrative Wirksamkeit derselben geregelt. Dazu kommt, daß gerade die in diesem Regolamento vorkommenden nur zwei privatrechtlichen Bestimmungen, wornach vermöge § 2 die bei einigen Gemeinden Tirols nach alter Uebung bestehende Einkaufung von Gemeindegliedern einstweilen belassen werden soll und wornach im § 3 das verjährte Eigenthum der Gemeindeglieder über die gemeinschaftlichen Güter und Realitäten als durch das alte Herkommen geheiliget erklärt worden ist — gewiß nicht auf eine Absicht der Gesetzgebung hindeuten, daß durch dieses Regolamento eine Alterirung der in einzelnen Gemeinden bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse,

oder gar die Aufhebung des hie und da geltenden Vicinatsrechtes herbeigeführt werden sollte.

Eben so wenig geschah dies durch das spätere allgemeine, also auch für Tirol geltende Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. Bl., indem der § 26 desselben vielmehr ausdrücklich festsetzt: „Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert", wie denn auch die jetzt geltende Gemeindeordnung von Tirol vom 9. Jänner 1866 im § 63 die, in Beziehung auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen (selbst) des Gemeindegutes für Einzelne bestehenden speciellen Rechtstitel ausdrücklich gewahrt hat.

Aber auch der sich speciell auf das Vicinat im Fleimserthale beziehende Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. October 1849 (im tirol. L. G. B. pag. 5, Nr. 10) hat an den privatrechtlichen Beziehungen der oftgenannten Comunità generale von Fleims (Fiemme) nichts geändert, indem er schon nach seiner Ueberschrift nur das Verhältniß der Vicini und Non-Vicini zur Gemeinde, also nur das politische Gemeindeverhältniß regelte, und im 3. und 4. Alinea den Unterschied zwischen Vicini und Non-Vicini in der Generalgemeinde von Fleims nur in der Beziehung als schon von der italienischen Regierung über Tirol aufgehoben und auch jetzt als nicht mehr bestehend erklärt: „daß Personen, welche nach § 8 des prov. Gemeindegesetzes (vom 17. März 1849) durch Haus- oder Grundbesitz oder einen steuerbaren Erwerb in der Gemeinde ansäßig geworden sind, nicht mehr vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sein sollen" und beifügt: „daß auch die Non-Vicini, wenn bei ihnen die Bedingungen des Gemeindegesetzes eintreffen, ohne weiteres als Gemeindebürger anzusehen seien, folglich auch auf die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und insbesondere auf das active Wahlrecht Anspruch haben".— Daß nun durch diese offenliegend nur den politischen Gemeinde-Verband regelnden Bestimmungen einer bloßen Ministerial-Verordnung nicht auch die bestehenden privatrechtlichen Beziehungen der Vicini und Non-Vicini in Fleims zu einander aufgehoben oder abgeändert werden sollten und konnten, zeigen überdies auch alle folgenden Bestimmungen dieses Ministerialerlasses und insbesondere das vorletzte Alinea, in welchem der Schutz des verjährten auf Privatrechtstitel gegründeten Eigenthums der Bürgerclasse der Vicini, sowie durch die bisherigen Gesetze, auch in Zukunft ausgesprochen wird.

Da also auch durch alle diese für Tirol gegebenen Gemeindegesetze und Verordnungen das Vicinatsrecht von Fiemme, insoweit es privatrechtlichen Inhalts ist, und auf privatrechtlichen Titeln beruht, nicht nur nicht alterirt, sondern ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, so müssen, wenn über die Zuständigkeit desselben an einzelne Personen oder Gemeinden ein Streit entsteht, auch jetzt noch, und mußten daher auch im vorliegenden Falle von dem Reichsgerichte die Gerichte als die zur Entscheidung eines solchen Privatrechtsstreites competenten Behörden erkannt werden". E.

Verordnung.

Zuschrift des Ministers des Innern zur Zahl 4443/72 an die Landeschefs von Böhmen, Mähren und Schlesien, in Betreff der Regelung der Einflußnahme der politischen Behörden bei der Errichtung neuer Landtafeleinlagen.

Es ist von den Gerichtsbehörden in Böhmen und von der dortigen Statthalterei die Frage angeregt worden, ob mit Rücksicht auf das erflossene Landesgesetz über die Theilbarkeit der Gründe bei Gesuchen um die Erhöhung einer neuen Landtafeleinlage für ein Trennstück eines Landtafelkörpers, oder für einen, aus einem Grundbuche in die Landtafel zu übertragenden Grundbuchskörper der Consens der politischen Landesstelle zur Eröffnung einer solchen Einlage noch fortan erforderlich sei oder nicht.

Ich habe nicht ermangelt, diese Frage einvernehmlich mit dem Herrn Justizminister der eingehendsten Würdigung zu unterziehen.

Bei der Wichtigkeit derselben und bei den Verschiedenheiten des in dieser Beziehung eingehaltenen Vorganges fand sich der Herr Justizminister bewogen, beim obersten Gerichtshof um die Bekanntgebung seiner Ansicht in dieser Angelegenheit anzusuchen. Der oberste Gerichtshof hat laut der, dem Herrn Justizminister unterm 12. Juni 1872, Z. 4862, 5866 und 5956 gemachten Eröffnung die in Rede stehende Frage einer Plenarberathung unterzogen, auf Grund welcher er seine Ansicht hierüber dahin zu präcisiren fand, daß, wenn um die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück eines Landtafelkörpers, oder für einen, aus einem anderen Grundbuche in die Landtafel zu übertragenden Grundbuchskörper angesucht wird, mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1858, Nr. 100 R. G. Bl. und den § 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, der Consens der politischen Landesstelle auch dermal erforderlich und der Nachweis über dessen Erlangung von der Partei dem Gerichte schon mit dem bezüglichen Tabulargesuche vorzulegen sei.

Da es bei diesem in Mitte liegenden Beschlusse des obersten Gerichtshofes auch dortlands vorkommen wird, daß Parteien bei der politischen Landesbehörde um den Consens zur Eröffnung der Landtafeleinlage ansuchen und durch die Ablehnung der Competenz zur weiteren Ertheilung solcher Consense die Parteien außer Stand gesetzt würden ihre Tabulargesuche in der vom Gerichte erforderlich erachteten Weise zu instruiren, beehre ich mich Hochdenselben von dem obigen Beschlusse des obersten Gerichtshofes mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, das Entsprechende gefälligst einleiten zu wollen, damit von Seite der Landesbehörde in Fällen dieser Art in die meritorische Prüfung und Erledigung des an sie gestellten Ansuchens eingegangen werde.

Damit jedoch die politische Landesbehörde bei der Beurtheilung solcher Gesuche nicht ohne bestimmte Cynosur bleibe, finde ich im Hinblicke auf den durch die bestehenden Verfassungseinrichtungen bekräftigten Charakter der Land- und Lehentafel und ohne der sonstigen gesetzlichen Würdigung der einzelnen Fälle vorzugreifen, als Norm für die Erledigung solcher Gesuche zu bestimmen, daß der Consens zur Ertheilung einer neuen Landtafel- oder Lehenstafeleinlage überhaupt nicht zu ertheilen sei, wenn die Jahresschuldigkeit an directen Steuern, welche auf die den Gegenstand der neuen Einlage bildende Realität entfallen würde, jenen Census nicht erreicht, welcher in der Landtagswahlordnung als Bedingung des Wahlrechtes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes festgesetzt ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrath im Ministerium des Aeußern Johann Freih. v. Vesque-Püttlingen anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die erledigte Ministerialrathsstelle im Ministerium des Aeußern dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Karl Freih. v. Buschmann, die Sectionsrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes betheilten Johann Freih. v. Vesque-Püttlingen und die Hof- und Ministerial-Secretärsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs bekleideten Philipp Nettel verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Kostialow Peter Jandourek das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Francesco Fontana zum unbesoldeten Consul in St. Thomas (West-Indien) ernannt.

Seine Majestät haben die Legationsräthe zweiter Kategorie Gabriel Freiherrn v. Herbert-Rathkeal, Karl Grafen Załuski und Anton Grafen Wolkenstein zu Legationsräthen erster Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben die mit Titel und Charakter von Sectionsräthen bekleideten Hofsecretäre des obersten Rechnungshofes Friedrich Fischer und Joseph Freih. v. Lichtenthurn zu wirklichen Sectionsräthen ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Hermann Wehrenfennig bei dessen Austritte aus dem Staatsdienste den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsofficialen im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Georg Seidl und Vincenz Obsieger den Titel und Charakter von Rechnungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär bei der Finanzlandesdirection für Tirol und Vorarlberg Johann Haslmayr Ritter v. Grassegg und dem Oberamtsdirector Adolf v. Haumeder in Innsbruck taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben die unbesoldeten Gesandtschaftsattachés Alois Fürsten Liechtenstein, Dr. Franz Schießl, Karl Freih. v. Walterskirchen und Arthur Ritter von und zu Eissenstein-Chotta zu Honorarlegationssecretären ernannt.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat dem Conceptsadjuncten im Ministerium des Aeußern Stefan Edl. v. Pilat eine dortamts erledigte systemisirte Hof- und Ministerial Concipistenstelle verliehen.

Der Handelsminister hat die bei der Postdirection in Lemberg neu systemisirte Vicedirectorsstelle mit dem Titel und Charakter eines Postrathes dem dortigen Postdirectionssecretär Jakob Navratil verliehen.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei dem k. k. Central-Stempelmarkenverschleißmagazine in Wien mit 1000 fl. eventuell eine Oberamtsofficialsstelle mit 900 fl. Gehalt und beide Stellen mit 200 fl. Quartiergeld, gegen Caution, bis 20. Dec. (Amtsblatt Nr. 272.)

Kanzlistenstelle beim Ministerium des Innern mit 500 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld, bis Mitte Jänner 1873. (Amtsblatt Nr. 272.)

Bezirkshauptmannsstelle erster Classe mit 1800 fl. eventuell zweiter Classe mit 1600 fl. Gehalt in Steiermark (Amtsblatt Nr. 272.)

Telegraphenamtsassistentenstellen II. Cl. u. zw. im Bezirke der k. k. Telegraphendirection in Wien 6, Innsbruck 6, Graz 5, Triest 11, Zara 4, Brünn 8, Prag 19, Lemberg 11, zusammen 70 Stellen. Mit diesen Dienstesstellen ist der Gehalt jährlich 600 fl. und für Wien und Triest das Quartiergeld jährlich 120 fl. verbunden, bis 18. December. (Amtsblatt Nr. 272.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.